Stellungnahme

zum Bericht

des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes

des Landkreises Wittenberg

über die Prüfung der Jahresrechnung

der Gemeinde

COBBELSDORF

für die Haushaltsjahre 2007 und 2008

1. Vorbemerkungen:

Die Prüfung der Jahresrechnungen 2007 und 2008 erfolgte in der Zeit vom 29.06.2010 bis 17.07.2010 durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittenberg.

Das Ergebnis der Prüfung bestätigt im Wesentlichen die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung der Haushaltsjahre 2007 und 2008.

Die getroffenen Feststellungen und Hinweise wurden mit den verantwortlichen Mitarbeitern ausgewertet und Festlegungen für die künftige Arbeit getroffen.

Der gemäß § 90 (3) GO LSA geforderte Haushaltsausgleich konnte mit der Jahresrechnung 2007 nicht erreicht werden. Der Verwaltungshaushalt schloss mit einem Soll-Fehlbetrag in Höhe von 214.224,62 € ab, gegenüber dem Plan eine Erhöhung von ca. 65,0 T€.

Grund hierfür waren hauptsächlich Mindereinnahmen bei der Gewerbesteuer sowie bei den allgemeinen Zuweisungen.

Gemäß § 92 (3) ist bei Nichterreichung des Haushaltsausgleiches ein Haushaltskonsolidierungskonzept zu beschließen. Der entsprechende Beschluss erfolgte durch den Gemeinderat.

Im Haushaltsjahr 2008 wurde der Haushaltsausgleich wieder erreicht.

2. Zusammengefasste Hinweise aus dem Prüfbericht:

Nr.	Inhalt	Fachbereich	Seite
3.3.6	Fehlendes Datum bzw. Unterschrift bei Zustimmungen zu Haushaltsüber- schreitungen	2	11/12
3.4.1	Nichteinhaltung der Gliederungs-, und Gruppierungsvorschriften	3	12
3.4.2/5.2	Nicht verbrauchte Mittel der IVH, die der Rücklage zugeführt werden, sind gesondert auszuweisen	2	13/24
3.4.3.	Differenz bei nachgewiesener Tilgung- und Zinsleistung mit Kontoauszug	2	15

4.1.	Erwirtschaftung des Schuldendienstes	2	18
4.4.	Überprüfung der Aufwandsentschädigung	1/3	22
5.4	Ungleichbehandlung bei Grund- stücksverkäufen	4	26
5.5	Beitreibung offener Forderungen	2	29

3. Stellungnahmen:

Aufgrund der Zusammenstellung der Prüfungsbemerkungen aus dem Bericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Prüfung der Jahresrechnung wurden von der Verwaltung Stellungnahmen erarbeitet, welche hier zusammengefasst wurden und vorgelegt werden.

<u>Zu Nr 3.3.6</u> Seite 11/12

<u>Stellungnahme FB 2</u>

Zukünftig wird der § 162 (1) GO LSA, hinsichtlich der Zustimmung zu Haushaltsüberschreitungen, beachtet.

Zu Nr. 3.4.1. Seiten12

Stellungnahme FB 3

Zukünftig werden die Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften eingehalten. Diesbezüglich wurden die betreffenden Mitarbeiter aktenkundig belehrt.

<u>Zu Nr. 3.4.2/5.2</u> <u>Seite</u> <u>13/24</u>

Stellungnahme FB 2

Die Ausweisung der nicht verbrauchten Investitionsmittel, die der Rücklage zugeführt worden sind, wurde nachträglich vorgenommen.

Zu Nr. 3.4.3. Seite 15

Stellungnahme FB 2

Bei dem betreffenden Darlehen handelt es sich um ein Annuitätendarlehen mit konstanten Rückzahlungsbeträgen (Raten). Die Höhe der zu zahlenden Rate bleibt über die gesamte Laufzeit gleich. Die Annuitätenrate setzt sich aus einem Zins-- und einem Tilgungsanteil zusammen. Da mit jeder Rate ein Teil der Restschuld getilgt wird, verringert sich der Zinsanteil zugunsten des Tilgungsanteils. Hier wurde bei der Aufteilung des Zins- und Tilgungsanteils nicht korrekt gebucht, wobei dann diese beanstandete Differenz entstanden ist. Eine Korrektur wurde nicht vorgenommen. Der korrekte Schuldenstand ist somit um 0,01 € geringer.

Zu Nr. 4.1. Seite 18

Stellungnahme FB 2

Die Verpflichtung aus dem Schuldendienst konnte nicht im Verwaltungshaushalt erwirtschaftet werden. Die Gründe dafür wurden bereits in den Vorbemerkung ausgeführt (Mindereinnahmen). Damit ist die Gemeinde verpflichtet, eine äußerst sparsame Haushaltsführung auch in den Folgejahren durchzuführen. Insbesondere ist auch darauf zu achten, wie sich Investitionen auf den Verwaltungshaushalt auswirken.

Zu Nr. 4.4. Seite 22

Stellungnahme FB 2

Mit der Eingemeindung in die Stadt Coswig (Anhalt) zum 01.01.2009 werden die Aufwandsentschädigungen angepasst.

Zu Nr. 5.4 Seite 26

Stellungnahme FB 4

Die Veräußerung und Vorbereitung von kommunalen Grundstücken in den damals noch rechtlich selbständigen Gemeinden erfolgte in Abstimmung und Rücksprache mit den Bürgermeistern. Es war ausdrücklicher Wille des Gemeinderates, die Grundstücke zu den in der Beschlussfassung benannten Kaufpreisen zu veräußern. Der Kaufpreisfestlegung gingen diesbezügliche Gespräche voraus.

Folgende Überlegungen spielten hierbei für die Gemeinde eine Rolle:

- die Belegung des Plangebietes in Verbindung mit der Durchsetzung von Eigenheimbebauungsverpflichtungen;
- die Erzielung von Einnahmen unter dem Aspekt der getätigten Ausgaben:
- die allgemeine wirtschaftliche Situation, der zunehmende Preisverfall sowie die sinkende Nachfrage von Eigenheimparzellen.

Belege hierfür sind u.a. der fallende Bodenrichtwert und der Rückgang des Kaufinteresses.

Zu Nr 6 Seite 27

Stellungnahme FB 4

Eine Überprüfung des Verwahrkontos ist erfolgt und eine Entlastung wurde vorgenommen

4. Schlussbemerkung:

Das Ergebnis der Prüfung bestätigt im Wesentlichen die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung der Haushaltsjahre 2007 und 2008.

Die getroffenen Prüfungsfeststellungen und gegebenen Hinweise werden ausgeräumt bzw. künftig beachtet.

Gegen eine Entlastung gemäß § 170 (3) GO LSA bestehen seitens des Rechnungsprüfungsamtes keine Bedenken.

Berlin Bürgermeisterin